

MEHR BRAUCHT MEHR

ver.di-Positionen zur SGB-VIII-Reform

Positionen I Für ein gutes Kinder- und Jugendhilferecht!

Die Gewerkschaft
für die Soziale Arbeit.

ver.di

V.i.S.d.P.: Christine Behle, Sylvia Bühler; Fachbereich Gemeinden und Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Bearbeitung: Elke Alsago, Michael Dehmlow, Christoph Gottmann, Alexander Wegner
1. Auflage 2020
W- 3556-07-0320

INHALT

Einleitung/Vorwort	
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst verdienen Anerkennung!	4
Das SGB VIII – Grundlage unserer Arbeit	7
SGB VIII unter Druck	9
Dafür steht ver.di! – Unsere Positionen für eine gute Kinder- und Jugendhilfe	10
1. Mehr Prävention statt Kinderschutz, der nur das Schlimmste verhindert	12
2. Gute Arbeitsbedingungen, gute Angebotsstruktur und klare Rechtsansprüche für professionelle Hilfe und Begleitung außerhalb der eigenen Familie	15
3. Bedarfs- und Angebotsentwicklung gemeinsam mit Adressat*innen und pädagogischen Fachkräften	19
4. Menschenrechte verwirklichen – Inklusion und Integration endlich möglich machen!	21
5. Kinder, Jugendliche und Familien durch gut qualifizierte Fachkräfte statt durch »Angelernte« und fachfremdes Personal begleiten	23
6. Mehr Personal für mehr Qualität und Entlastung	26
7. Qualitativ gute sozialpädagogische Begleitung braucht ausreichende Finanzierung	29
Was wir brauchen! Unser Forderungskatalog auf einen Blick	31
Darum ver.di – die starke Gewerkschaft in der Sozialen Arbeit!	33
Höchste Zeit zu handeln! Mehr für uns braucht mehr Druck von uns!	34



EINLEITUNG/VORWORT

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst verdienen Anerkennung!

»Soziale Arbeit macht Spaß und ist gleichzeitig eine große Herausforderung!« – so begründen Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst oft ihre Berufswahl. Ob bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen – immer geht es darum, sich auf die jeweiligen Menschen einzulassen, diese ernst zu nehmen und reflektiert zu begleiten.

»Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen.«

(Definition: Soziale Arbeit)

Durch den Anspruch auf Realisierung der ratifizierten Kinder- und Menschenrechte bei gleichzeitigen gesetzlichen Vorgaben bewegen sich die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und leisten unter komplexen Voraussetzungen einen bedeutenden Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Angesichts steigender Kinder-, Jugend- und Familienarmut, hervorgerufen durch einschneidende sozialpolitische Veränderungen und eine Zunahme prekärer, schlecht bezahlter Beschäftigungsverhältnisse, verstärken sich in der Gesellschaft die sozialen Problemlagen. Diese stellen die Beschäftigten in der Sozialen Arbeit täglich vor neue Herausforderungen. Die Anforderungen an ihre Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe steigen insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz und ausufernde Dokumentations- und Kontrollaufgaben kontinuierlich an.

Deshalb braucht professionelle Soziale Arbeit gute Rahmenbedingungen und Anerkennung.

Die Politik ist in der Pflicht, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Immer wieder werden durch die Politik Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen. Im Mittelpunkt steht dabei meist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Im Koalitionsvertrag 2017 haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwi-

ckeln zu wollen. Erklärtes Ziel der Politik war es, insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. In einem ersten Anlauf wurde ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Bundestag beschlossen, scheiterte nach massiver Kritik von vielen Seiten aber dann im Bundesrat. Nach Ansicht von ver.di und vieler Expert*innen hätte dieses Gesetz zu einem massiven Rechteabbau für Kinder und Jugendliche und zu einer entsprechenden Abwertung der Arbeit der Fachkräfte in der Jugendhilfe geführt. Im November 2018 hat das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) einen neuen Dialog-Prozess zur Reformierung des SGB VIII gestartet, welcher in ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2020 münden soll.

Als größte Organisation von Beschäftigten in der Sozialen Arbeit bringt ver.di die Stimme der Fachkräfte in den laufenden Prozess ein und hat im Jahr 2019 mehrere Stellungnahmen beim Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) eingereicht. Diese Stellungnahmen sind die Grundlage dieser Publikation.

Unsere Stellungnahmen zum Reformprozess des SGB VIII findest du unter <https://sozialarbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horte-ganztagsschule/>

Aus der Sicht von ver.di ist eine Weiterentwicklung des SGB VIII wichtig und notwendig, um im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung auf gesellschaftliche Veränderungen adäquat zu reagieren. Reformen müssen geprägt sein von innovativen Lösungsansätzen, mit denen identifizierte Probleme tatsächlich behoben werden und die Situation der Fachkräfte verbessert wird. Darüber hinaus muss in der Reform der lebensweltorientierte Charakter des SGB VIII erhalten bleiben, um unter Berücksichtigung der fachlichen Standards für gute Lebensbedingungen für alle Kinder, Jugendlichen und deren Familien Sorge zu tragen.

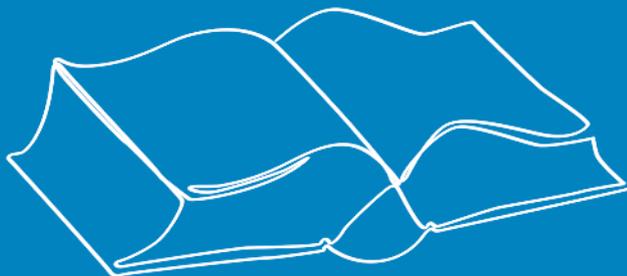
Im Zentrum des in 2018 begonnenen Prozesses stand eine Arbeitsgruppe von etwa 60 Expert*innen, die über die unterschiedlichen Themenfelder berieten. In dieser Arbeitsgruppe vertrat ver.di die Interessen der Kolleginnen und Kollegen.

Die Themenfelder der Arbeitsgruppen waren:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

- Prävention im Sozialraum stärken
- Mehr Inklusion / ein wirksames Hilfesystem / weniger Schnittstellen

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass bei gesetzlichen Neuregelungen das Fachwissen der Beschäftigten berücksichtigt wird, denn sie sind die Expert*innen vor Ort, die mit den gesetzlichen Vorgaben tagtäglich arbeiten. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Entwurf des KJSG der vergangenen Legislaturperiode sehen wir sehr kritisch. Der damals entwickelte Gesetzentwurf entsprach nicht dem Forschungsstand und dem Erfahrungswissen über Stärken und Fehlentwicklungen des SGB VIII. So fand beispielsweise der 15. Kinder- und Jugendbericht nahezu keine Berücksichtigung und die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention wären nicht realisiert worden. ver.di wird den Gesetzgebungsprozess aktiv im Sinne der Beschäftigten begleiten und mögliche Fehlentwicklungen thematisieren und kritisieren. Im Folgenden möchten wir unsere Positionen für ein gutes und fortschrittliches Kinder- und Jugendhilferecht darstellen und in die Diskussion einbringen.



Das SGB VIII –

Grundlage unserer Arbeit

Das SGB VIII ist die Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, auch der Kindertagesbetreuung. Es trat 1990 als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Ost- und Westdeutschland in Kraft. Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutete das neue Gesetz einen Paradigmenwechsel. Der Gesetzgeber hatte die jahrelange Kritik von Fachkräften und Fachverbänden am Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) endlich ernst genommen und die Fürsorge-, Ordnungs- und Kontrollfunktionen sowie den Charakter einer Art Jugendpolizeigesetz aufgegeben. Insbesondere unter der Berücksichtigung des 8. Jugendberichtes des Bundesministeriums für Frauen und Jugend wurde ein Gesetz entwickelt, das sich an der Lebenswelt

von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte und den Charakter eines fortschrittlichen Leistungsgesetzes zeigte. Das KJHG basiert auf Prämissen und Grundsätzen, den sogenannten Struktur- und Handlungsmaximen. Diese sind strukturgebend für das Gesetz und gleichzeitig handlungsleitend.

Strukturmaximen im Sinne des SGB VIII sind die folgenden Grundsätze:

- Prävention
- Dezentralisierung, Regionalisierung
- Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit
- Ganzheitlichkeit
- Integration, Partizipation
- Lebensweltorientierung

Durch die Einführung des KJHG wurden somit erstmals nicht nur das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche in den Fokus genommen, sondern auch die lebensweltlichen Zusammenhänge, in denen diese aufwachsen.

Das war ein echter Fortschritt und dies gilt es zu erhalten.

Das KJHG ist heute das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Dieses regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Es bietet aus der Sicht der Fachkräfte eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Sowohl für fachschulisch als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und durch ihre Verankerung im SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns. Um die oben aufgeführten Strukturprinzipien zu realisieren, beschreibt der Ansatz der Lebensweltorientierung sozialpädagogische Handlungsmaximen.

Diese sind:

- Aushandeln
- Reflektieren
- Einmischen
- Vernetzen/Planen

Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJHG ist eine Hilfe, die im Dialog ausgehandelt wird. Nicht die professionellen Fachkräfte haben die Deutungshoheit über bestehende Probleme, sondern der Anspruch ist es, gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Lösungsstrategien sowie entsprechende Angebote zu entwickeln. Professionelles sozialpädagogisches Handeln erfordert dabei ein ständiges Reflektieren der einzelnen Schritte. Alle Entscheidungen müssen argumentierbar und begründbar sein.

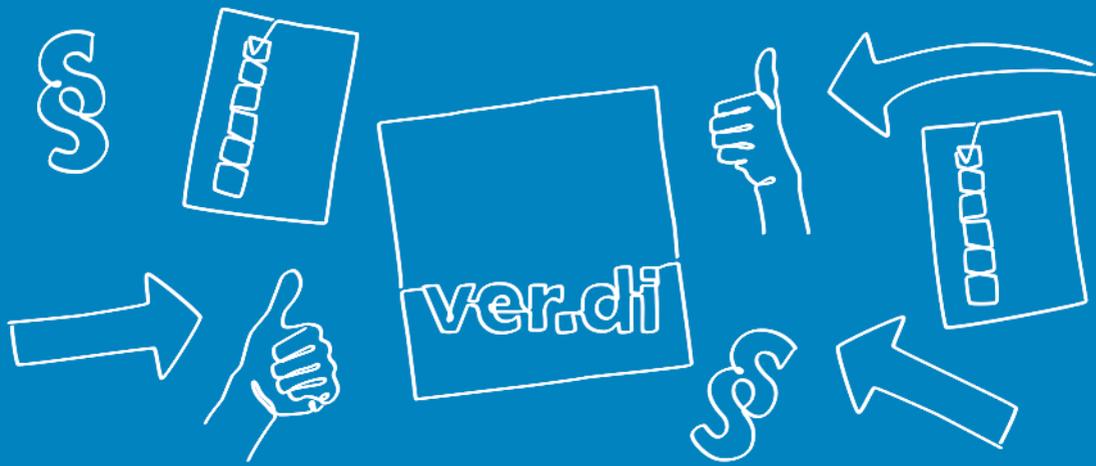
SGB VIII unter Druck

Immer wieder gab es seit Inkrafttreten des SGB VIII Versuche der Politik, die fachlichen Ansprüche herunterzufahren, Rechtsansprüche auszuhebeln und über die Versuche gesetzlicher Veränderungen Kosten einzusparen. Vor allem die Einführung der sogenannten neuen Steuerung Mitte der 1990er-Jahre bewirkte die Abkehr von der Pauschal- bzw. Regelfinanzierung von Einrichtungen hin zur Spitzabrechnung von Fachleistungsstunden pro Fall und/oder den Ausbau unsicherer Projektförderungen. Es entwickelte sich ein Kinder- und Jugendhilfemarkt, auf dem sich die Leistungsanbieter mit günstigen Preisen durchsetzen. Hilfe, Begleitung, Unterstützung und Beratung wurden zu einer zu verkaufenden Ware, deren Qualität eher nachrangig wurde. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Bedingungen, unter denen die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Arbeit machen.

Die Mängel im System der Kinder- und Jugendhilfe werden dem Gesetzgeber immer wieder, z. B. durch tragische Todesfälle von Kindern, vor Augen geführt. Doch statt die Kinder- und Jugendhilfe umfassend mit den notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten auszustatten, wurde 2011 ein neues Gesetz geschaffen, das die Kooperation und Netzwerkarbeit im Rahmen des Kinderschutzes verpflichtend machte – das Gesetz zur Kooperation und Information im

Kinderschutz (KKG). Dieses Gesetz bedeutet jedoch nur, dass der Schutz gefährdeter Kinder in den Mittelpunkt gerückt wird. Damit werden die Lebenslagen der Kinder individualisiert, statt gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Nicht das Wohl und das gute Aufwachsen aller Kinder soll befördert und garantiert werden, sondern lediglich das Schlimmste sollte verhindert werden. Doch selbst für diese Arbeit werden den sozialpädagogisch tätigen Professionellen in den Kitas, Jugendämtern und in den Hilfen zur Erziehung nicht genügend materielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Schlechte Personalschlüssel in den Kindertagesstätten, zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern von einer Fachkraft auf bis zu fünfzehn Kindern im Elementarbereich, und hohe Fallzahlen von fünfzig bis über hundert Fällen pro Sozialarbeiter*in in den Jugendämtern sprechen eine deutliche Sprache.



Dafür steht ver.di! – Unsere Positionen für eine gute Kinder- und Jugendhilfe

Als Maßstab bei der Bewertung von Vorhaben zur Veränderung der Kinder- und Jugendhilfe beziehen wir uns auf die Strukturmaximen und auf bestehende bewährte Regelungen als elementare Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Aus Sicht von ver.di bleiben in der Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext des Prozesses »mitreden – mitgestalten« notwendige Verbesserungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung und Sicherung der Jugendhilfeplanung, der präventiven

bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung). Andere werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken bzw. Gefährdungen primär auf Kontrolle statt auf Hilfe setzen. Sie lassen die notwendige Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (siehe § 1 SGB VIII) unbeachtet.

Nach dem aktuellen Kinder- und Jugendhilferecht gilt bislang der sogenannte Einmi-

schungsauftrag. Dieser findet sich ebenfalls in § 1 SGB VIII. Hier wird neben der vorgesehenen individuellen Hilfe auch formuliert, dass die Jugendhilfe »dazu beitragen (soll), Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen« und »positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.«

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und sich in alle Bereiche einzumischen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen.

Nicht nur die Begleitung eines einzelnen Kindes gehört dazu, sondern die Lebensbedingungen aller Kinder sind Gegenstand der Hilfe. Dazu sind Vernetzung und Planung unerlässlich – Vernetzung im Rahmen jeder einzelnen Unterstützungsleistung, um die alltagsorientierten Möglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen auszuloten und zu nutzen. Diese Zielsetzungen gilt es endlich zu realisieren, statt bereits vorhandene Kontrollmechanismen zu verstärken.

§ 1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



1. Mehr Prävention statt Kinderschutz, der nur das Schlimmste verhindert

Von besonderer Bedeutung für die Funktion und Stellung der Jugendhilfe ist ihr präventiver Handlungsauftrag. Im 8. Jugendbericht heißt es dazu: »Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.«

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) unerlässlich. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kitas, offene Jugendarbeit, sozialpädagogische Arbeit in Schulen, Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind präventive Angebote zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von zentraler Bedeutung.

Sie dürfen nicht fehlinterpretiert und als freiwillige Leistungen Haushaltssicherungszielen geopfert werden. Vielmehr muss die geltende Verpflichtung der Kommunen, präventive Angebote zu planen und umzusetzen, endlich eingehalten werden. Kommunen, die das nachweislich nicht leisten können, müssen entsprechend z. B. durch Landes- oder Bundesmittel unterstützt werden. Zusätzlich sprechen wir uns für ein Klagerecht auf individueller Ebene, Träger- oder Verbandsebene ein, um die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs zu gewährleisten.

Die genannten Aufgaben müssen rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden, denn die primäre und die sekundäre Prävention sind Voraussetzungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Kinderschutz zu einem Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität die Verwirklichung der Kinderrechte sowie lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert.

Zum Weiterlesen

Der 8. Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie und Jugend aus dem Jahr 1990: als Download verfügbar auf den Seiten des DJI (Deutsches Jugendinstitut) bit.ly/8JB-DJI

Dabei geht es um niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können sowie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Dies sind zudem Räume, in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischem Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu begleiten.

Abbildung 1: **Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe**



Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer – deutsche Version: Frederick Groeger-Roth (2011): Das CTC-Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover)

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes. Gesetzlich verankerte Veränderungen, die dazu führen können, die Anforderungen einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe autoritär auszugestalten, und in ihrer Methodik und Wirksamkeit eher an die repressiven Methoden des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) erinnern, lehnen wir ab.

Unserer Ansicht nach besteht im jetzigen Prozess zur Novellierung des SGB VIII die Gefahr, dass der methodische Zugang der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide ins Gegenteil verkehrt werden kann. Das muss verhindert werden!

Abbildung 2: **Verkehrung der Präventionspyramide**



Eigene Darstellung von Rudolfo Bohnenberger (Sozialpädagoge/Familientherapeut, Lehrbeauftragter Hochschule Bremen)



2. Gute Arbeitsbedingungen, gute Angebotsstruktur und klare Rechtsansprüche für professionelle Hilfe und Begleitung außerhalb der eigenen Familie

Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns auch die handlungsleitenden Kriterien für die Vorbereitung, die Einrichtung, die Begleitung und die Weiterentwicklung der Angebote zur Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie. Dabei ist immer zu beachten, dass das Grundgesetz die Familie unter besonderen Schutz stellt. Die Herausnahme eines Kindes stellt einen massiven Eingriff dar und das Kindeswohl steht an erster Stelle. Eine Maßnahme zur Inobhutnahme, die bis zu oder länger als ein Jahr andauert, widerspricht dieser Maxime und ist auch Fachkräften nicht zumutbar. Hier ist dringender Handlungsbedarf angezeigt. Potenzielle Pflege- und die Herkunftsfamilien benötigen qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Kinder und/oder Jugendliche müssen an den Entscheidungen beteiligt werden, da diese Beteiligung ein zentraler Faktor für die Umsetzung und Wirksamkeit von Hilfen ist.

Wir beobachten in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Kinderschutz wird zur Gefahrenabwehr bzw. zum Risikomanagement und orientiert sich weniger an seiner eigentlichen Aufgabe der Förderung des Kindeswohls und der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies zeigt sich insbesondere in dem Zuwachs von Fremdunterbringungen.

Maßnahmen der Fremdunterbringung sind besonders gravierende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die damit verbundenen Einschnitte und Veränderungen zu begleiten, bedeutet mit Blick auf die Kinder, die Eltern und gegebenenfalls die Pflegeeltern, auf verschiedene Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen eingehen zu müssen. Um die Herkunftsfamilie zu stabilisieren und kontinuierliche Beziehungen zu dem nicht zu

Hause lebenden Kind zu fördern sowie die Möglichkeit einer Rückführung zu verbessern, ist auch während der Unterbringung des Kindes die Arbeit mit der Herkunftsfamilie bedeutend. Dies schließt Beratungsprozesse und Begleitung nach Beendigung der Fremdunterbringung ein. Damit der Kontakt zwischen Kindern und Eltern erhalten bleibt, muss darauf orientiert werden, dass das Kind vorrangig in der Nähe untergebracht wird.

Von dieser Zielsetzung müssen Ausnahmen gemacht werden können. Wenn es dem Kindeswohl dienlich ist, sind im begründeten Ausnahmefall andere Optionen möglich. Die Elternarbeit sollte in diesen Fällen mit Blick auf die häufig bestehenden Konflikte von einer neutralen Stelle geleistet werden. Doch Elternarbeit findet vielfach nicht statt, obwohl der § 36 SGB VIII die Verpflichtung zur Klärung der Rückkehrperspektive bereits beinhaltet. Das gilt nach unserem Verständnis auch für die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern.

Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern notwendig. Ursache des bestehenden Defizits sind nicht die unzureichende gesetzliche Fundierung oder die mangelnde Fachlichkeit der Fachkräfte, sondern die Einschränkung der Rechtsverwirklichung mit Kostenargumenten.

Wir empfehlen die Schaffung von klaren Rechtsansprüchen auf Begleitung der Herkunftsfamilien und die Vorbereitung bzw. Hinwirkung auf eine Zurückführung (Ausschluss bei pädagogisch begründeten

Ausnahmen) und dabei die Beteiligung der Eltern in geeigneter Form, also nicht nur einmal im Halbjahr. Die Beteiligung ist sozialpädagogisch so auszugestalten, dass sie der Entwicklung und der Lebenssituation der Adressat*innen gerecht wird. Sowohl bei den fallverantwortlichen Sozialarbeiter*innen der Jugendämter als auch bei den Trägern der Jugendhilfe besteht bereits heute und verstärkt durch diese Ansprüche ein Mehrbedarf an Personal und Mitteln. Die Rechtsverwirklichung der bestehenden Ansprüche und deren Ausweitung kann nicht kostenneutral sein oder ohne Mehraufwand in die bestehende Praxis integriert werden.

Die Einführung einer schrittweisen Perspektivklärung zur Kontinuitätsicherung lehnen wir ab. Wie beschrieben ist die Klärung der Rückkehrperspektive bereits geltendes Recht und damit Bestandteil eines kooperativen Hilfeprozesses. Die dynamischen Eigenheiten des Einzelfalls bestimmen, inwieweit sich Prognosen für den weiteren Verlauf treffen lassen. Aus unserer Sicht sind regelmäßige Gespräche und Kontakte der fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in mit den Kindern und Jugendlichen unerlässlich. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes sollte dementsprechend abgesicherte Ressourcen haben, um alleine mit dem jeweiligen Kind sprechen und seine Wünsche, Belastungen usw. selbst erfragen zu können. Dies ist auch notwendig, damit die Bedürfnisse der Kinder unabhängig von den Elternwünschen wahrgenommen werden können.

Angesichts einer Praxis, in der z. B. in ganzen Bundesländern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs beendet werden oder in vielen Kommunen interne Anweisungen bestehen, nach denen Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen, besteht aus unserer Sicht Bedarf an einer Klarstellung, dass Jugendhilfeleistungen am Bedarf orientiert zu gewähren und zu erbringen sowie sinnvolle Maßnahmen auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu finanzieren sind.

Professionelle Heimaufsicht statt Gefahrenabwehr

Die neu vorgesehenen Regelungen des Genehmigungsverfahrens und der regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen durch die Heimaufsicht basieren auf Dokumentensichtung. Die Zuverlässigkeit des Trägers soll durch ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung und durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage nachgewiesen werden. Das genügt jedoch nicht. Eine wirksame Heimaufsicht darf nicht als Gefahrenabwehr verstanden werden, sondern muss ausgerichtet sein auf das Wohlergehen und positive Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Daher muss auch bei der Beaufsichtigung dieser Prozesse immer wieder geprüft werden, ob und wie das Personal ausreichend qualifiziert ist

§ 72 SGB VIII Absatz 1

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen.
- (3) Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII). Dazu gehört unserer Ansicht nach:

- ob und wie sich das Personal individuell auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen einstellen kann (Zeitressourcen, Räumlichkeiten, Fall- und Teambesprechungen, regelmäßige Fortbildung, Reflexion des sozialpädagogischen Verhaltens),
- ob und wie eine kontinuierliche Begleitung der Adressat*innen gewährleistet

werden kann,

- ob eine Überforderung des Personals erkannt und dem gegengesteuert werden kann,
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und an ihrer Alltagsgestaltung beteiligt sind,
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen sich bei unabhängigen dritten Personen beschweren und sich Hilfe holen können,
- ob und wie der Kontakt zum/zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in im Jugendamt stattfindet,
- ob und wie die gemeinsame Hilfeplanung unter Beteiligung aller (Kind, Jugendlicher, Eltern, Fachpersonal des Heimes, Sozialarbeiter*in) strukturiert ist.

Auslandsmaßnahmen

Auslandsmaßnahmen werden von ver.di sehr kritisch gesehen. Hier handelt es sich zumeist um Maßnahmen, die Ähnlichkeiten mit Formen geschlossener Unterbringung haben. So sollte zusätzlich zu den bisher formulierten Ansprüchen gewährleistet sein,

- dass es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt (in dem Sinn, dass auch andere, nicht mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahmen als reale Option angeboten werden),
- dass der Kontakt zum/zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in kontinuierlich hergestellt ist,
- dass die*der Jugendliche ihre*seine Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrnehmen kann,
- dass die*der Jugendliche an allen sie*ihn betreffenden Entscheidungen und in Bezug auf die Alltagsgestaltung beteiligt ist,
- dass der Jugendliche die*der Kontakt zu ihren*seinen sozialen Bezügen halten kann (Familie, Freunde usw.).

Statt Auslandsmaßnahmen (und auch statt geschlossener Unterbringung) empfehlen wir Kooperationspools über das jeweilige Jugendamt hinaus, um in einem kollegialen Vorlauf andere Fachkompetenzen und Trägerangebote einzubeziehen und Alternativen zu Auslandsmaßnahmen und geschlossener Unterbringung zu entwickeln.



3. Bedarfs- und Angebotsentwicklung gemeinsam mit Adressat*innen und pädagogischen Fachkräften

Insgesamt besteht ein Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren. Hier verweisen wir auf die Bedeutung einer regelmäßigen Berichterstattung (z. B. analog dem Kinder- und Jugendförderplan in Nordrhein-Westfalen) als Ausgangspunkt für eine Jugendhilfeplanung, die eine Angebotsgestaltung »zur Befriedigung des Bedarfs« (§ 80 Abs. 1 Nr. 3) begründet. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist des Weiteren eine Datenqualität analog der Statistik für Tageseinrichtungen für Kinder notwendig. Die Zusammenführung der Ergebnisse lokaler Jugendhilfeplanung auf Landesebene kann zur Verbesserung der Angebotsgestaltung einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Abfrage der lokalen Jugendhilfedaten würde

darüber hinaus die Verbindlichkeit lokaler Jugendhilfeplanung steigern.

Ganz wichtig sind die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig in Anspruch nehmen zu können. Das ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen sozialpädagogischer Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen selbst zu treffen, die sie und die Gestaltung eines eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebens betreffen. Es bedarf selbst gestaltbarer und verwaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit erlebbarer Wirksamkeit einhergeht. Vielfach täuschen Angebote durch sogenanntes Partizipationement eine

Beteiligung der Adressat*innen vor. Dabei werden diese aber oft zu Statisten und eine echte Beteiligung scheint nicht gewollt.

Jugendhilfeplanung muss also mehr sein als ein notwendiger Controllingprozess. Sie ist Ausdruck und Bekenntnis jeder Kommune zu ihrer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese müssen zusammen mit den Fachkräften der Sozialen Arbeit nicht nur an der Jugendhilfeplanung, sondern ebenso an Sozialplanung, Stadtplanung, Schulbedarfsplanung und der Verkehrswegeplanung beteiligt sein. Dabei ist es unerlässlich, dass diese Planungsprozesse untereinander vernetzt sowie öffentlich und transparent gestaltet werden. Mit den Kindern, Jugendlichen und Familien gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden.

Damit Familien angemessen geholfen werden kann und um sie gut zu begleiten, sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe bereitgestellt werden und die Fami-

lien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte stärken. Das bedeutet, die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum muss weiterentwickelt werden und finanziell abgesichert sein. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen ausschließend. Hier sollten, gesetzlich verankert, verbindliche Schwerpunkte gesetzt werden, die allen Kindern und Jugendlichen die Partizipation an Gesellschaft durch fachlich hochwertige Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ermöglichen.

Solange es keine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, solange Personalbemessung nach dem Prinzip »so wenig wie möglich und so viel wie nötig« vorgenommen wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nicht zu erreichendes Ziel.



4. Menschenrechte verwirklichen – Inklusion und Integration endlich möglich machen!

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) festgeschriebenen Verbesserungen stellen Schritte in die richtige Richtung dar. Anspruch unserer gewerkschaftlichen Arbeit ist es, Inklusion als Prinzip in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Wir wollen zur Schaffung von Bildungs- und Lernorten beitragen, in denen Menschen unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Identität gemeinsam und professionell begleitet aufwachsen können. Für eine Arbeitswelt, die diesen Ansprüchen genügt und in der die Beschäftigten auch die von ihnen geforderten Ziele umsetzen können, sind die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir erwarten

daher einen deutlichen Ausbau des Engagements für die Realisierung der Inklusionsziele im Sozial- und Erziehungsdienst. Mit den ratifizierten UN-Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen besteht der Auftrag an den Gesetzgeber, dies national zu verwirklichen.

Die Schaffung neuer Rechtsansprüche und die von uns immer wieder geforderte Absicherung der bereits bestehenden sind kostenneutral nicht möglich! Dabei ist das SGB VIII in seiner Grundintention unserer Überzeugung nach inklusiv angelegt, denn in § 1 (1) SGB VIII heißt es ja: »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.«

ver.di hält die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Durchsetzung dieser Rechte für einen längst überfälligen Schritt.

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder und Jugendlichen in die Kinder- und Jugendhilfe ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Geburt oder körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Der Grundsatz des SGB VIII in § 1 muss bei der Reform unantastbar bleiben und endlich umgesetzt werden!

Ohne ein klares Bekenntnis zu verstärkten öffentlichen Anstrengungen und die Bereitschaft, die Ressourcen deutlich auszubauen, werden Änderungen unter den Überschriften Inklusion und Kinderrechte appellativen Charakter haben und nicht zu den gebotenen Weiterentwicklungen führen. Ohne die Voraussetzungen für ein breiteres Leistungsspektrum zu schaffen, würden bestehende Systeme in einer Weise verändert, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften weitere Belastungen aufbürdet.

In diesem Kontext ist auch anzumahnen, dass von Vorhaben abgesehen wird, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auszugrenzen bzw. ihre Ansprüche zu mindern.

Bereits seit Jahren gibt es Bemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote inklusiv zu gestalten. Insbesondere in Kindertageseinrichtungen gab und gibt es lokale Entwicklungen weg von sonderpädagogischen hin zu inklusiven Angeboten aller Einrichtungen.

So richtig und wichtig diese Vorhaben sind, so entscheidend ist es, die Resultate dieser Entwicklungen genauer zu betrachten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die mit der Etikettierung verbundenen Verheißungen uneingelöst bleiben.

Bei breiten inklusiven Angeboten können die Spezialleistungen oftmals nicht in der Breite und Tiefe angeboten werden, die in Spezialeinrichtungen möglich war. Die nun in mehreren Einrichtungen tätigen Spezialkräfte benötigen einige Zeit für die Koordination ihrer Einsätze, was angesichts der oftmals unzureichenden Fachkräfteausstattung auch in diesem Bereich dazu führt, dass der Umfang dieser Angebote für die Kinder absinkt.

Für die Eltern bedeutet dies unter Umständen, dass therapeutische Angebote außerhalb der Kita-Zeiten wahrgenommen werden müssen, was im engen Zeitplan der Familien und der Fachkräfte Schwierigkeiten verursacht und im schlimmsten Fall dazu führt, dass den Kindern diese Unterstützung entgeht. Nur eine Kinder- und Jugendhilfeplanung, die dazu führt, dass eine bedarfsgerechte Anzahl von Fach- und Spezialkräften bereitgehalten wird, kann dies ändern.



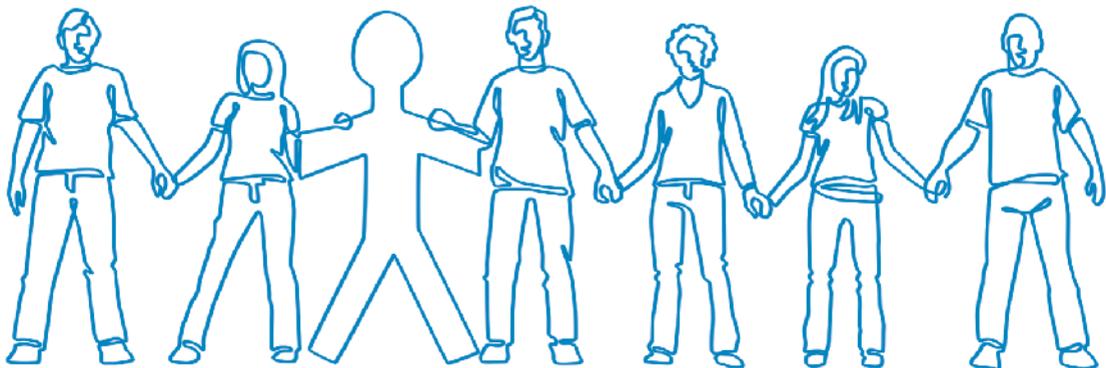
5. Kinder, Jugendliche und Familien durch gut qualifizierte Fachkräfte statt durch »Angelernte« und fachfremdes Personal begleiten

Bis 2025 werden allein in den Kindertageseinrichtungen bis zu 600.000 neue Fachkräfte, insbesondere Erzieher*innen, gebraucht. Mehr als 170.000 Kolleg*innen werden aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Diese Zahl kann so gerade durch Absolvent*innen der Fachschulen gedeckt werden. Der Ausbau der öffentlich verantworteten Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und die Verbesserung der Qualität der Kindertageseinrichtungen durch die Anhebung der Personalschlüssel bedeuten einen jährlichen Mehrbedarf von mehr als 70.000 Fachkräften. Für den geplanten Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung der Kinder über sechs Jahre im Jahr 2025 werden zwischen 80.000 und 100.000 zusätzliche Fachkräfte benötigt.

Die Zahl der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen wächst durch den Platzausbau seit 2006 jährlich um vier bis sechs Prozent. Den Fachschulen ist zwar ein

Ausbau der Ausbildungskapazitäten gelungen, doch dieser deckt weder die aktuelle noch die zukünftige Nachfrage nach Fachkräften. Daher verschärft sich der eklatante Fachkräftemangel seit Jahren. Dieser zeigt sich inzwischen dadurch, dass Gruppen geschlossen und neue Kitas nicht eröffnet werden. Statt auf den Fachkräftebedarf mit einer Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen zu reagieren, lockern die Länder die Vorgaben für das Personal in Kitas, installieren Anlernkurse und entwickeln komprimierte Ausbildungskonzepte, die den fachlichen Ansprüchen nicht gerecht werden.

Bislang nicht berechnet wurde der steigende Bedarf für die übrigen Bereiche der Sozialen Arbeit. Es ist dringend notwendig, die Arbeitsbedingungen in den Kitas im Besonderen und in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen zu verbessern. Wir brauchen



kleinere Gruppen und Vor- und Nachbereitungszeiten müssen Standard im Arbeitsalltag werden. Auch wenn das in § 72 SGB VIII festgeschriebene Fachkräftegebot explizit nur für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gilt, so wird es doch mittelbar auch auf die freien Träger übertragen (siehe §§ 45, 74 und 79 SGB VIII). Das Fachkräftegebot ist in der Praxis also für alle Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verbindlich!

Das Fachkräftegebot differenziert zwischen dem Vorhandensein einer Fachkompetenz sowie der persönlichen Eignung. Die Fachkompetenz wird durch eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen. Die Formulierung »entsprechende Ausbildung« weist darauf hin, dass es eben nicht nur eine geeignete Ausbildung gibt. Die Bundesregierung hat im Kontext der Entwicklung des SGB VIII eine Liste mit wesentlichen Berufsgruppen vorgelegt. Diese werden im Gesetz wie folgt benannt: *Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplom-Pädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychologen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten*

und *Pädiater*. Diese Auflistung ist nicht als abgeschlossener Katalog zu verstehen; sie verdeutlicht das geforderte Ausbildungs-niveau.

Der aktuell bestehende Fachkräftemangel in nahezu allen Bereichen der Sozialen Arbeit macht Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit zu der zentralen Aufgabe. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten. Die Novellierung des SGB VIII muss diese Zielsetzung berücksichtigen. **Wir stellen fest: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind die Expert*innen für diese Arbeiten.** Die Etablierung einer vereinheitlichten und angemessen vergüteten Erzieher*innenausbildung, die fortlaufend weiterentwickelt werden muss, ist unter anderem dafür ein notwendiger Schritt. Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden. Dies beginnt bei der Attraktivität der Ausbildung, die im Fall

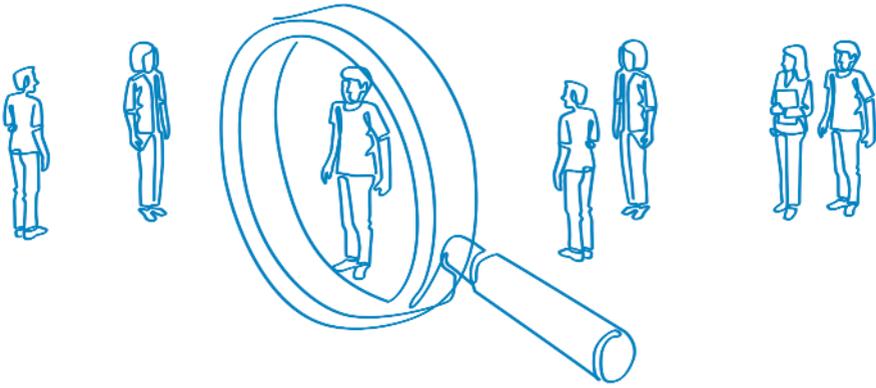
der Erzieher*innenausbildung einer weiteren Vereinheitlichung bedarf und endlich vergütet werden muss. Darüber hinaus müssen in allen Bereichen die Ausbildungskapazitäten erhöht und zusätzliche erschlossen werden.

Bei der Erzieher*innenausbildung stellt die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) eine bedeutende Chance in diese Richtung dar, die jedoch auch die Aufgabe einschließt, den Lernort Praxis zu qualifizieren und zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist innerhalb der SGB-VIII-Reform **das Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) deutlicher und verbindlicher zu formulieren**. Zurzeit lässt das Gesetz zu, dass die Länder ihre Fachkräftekataloge öffnen und damit zu einer Abwertung der sozialen Berufe beitragen. Dies führt zu einem Attraktivitätsverlust der Berufe und eröffnet die Möglichkeit, Fachfremde zu beschäftigen. Dies ist aus fachlichen und berufspolitischen Gründen fahrlässig und muss unterbunden werden. Gleichzeitig muss **über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten** im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen, die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Arbeitsfeld zu qualifizieren.

Bund, Länder, Kommunen sowie freie und private Kita-Träger müssen ihrer Verantwortung für die Ausbildung von fachlichem Nachwuchs für die Kitas und die gesamte Soziale Arbeit gerecht werden. Dazu muss das gesamte Ausbildungssystem in den Blick genommen werden, d. h. auch die Ausbildung von Lehrenden für die Berufsfach-

Fachschulen und die Hochschulen sowie die Umschulung von Kolleg*innen aus anderen Branchen.



6. Mehr Personal für mehr Qualität und Entlastung

Der § 79 SGB VIII bestimmt die Anforderungen an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Sie müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Dienste, Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend zur Verfügung stehen. Jugendämter und Landesjugendämter müssen ausreichend ausgestattet sein, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Dazu gehört auch eine bedarfsgerechte Anzahl von Fachkräften. In der Praxis stehen diesen Anforderungen Fallbelastungen von oft mehr als 28 Fällen bis hin zu 100 Fällen pro fallführender Fachkraft gegenüber. Das ist unverantwortlich!

**Wir brauchen dringend Entlastung! –
Daher fordert ver.di analog zur Regelung
der Amtsvormünder eine Fallzahlbegren-
zung der Fachkräfte in Garantenstellung
auf maximal 28 Fälle pro Vollzeitkraft.**

Wir schlagen vor, der heterogenen Organisation der Jugendämter und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit dahingehend Rechnung zu tragen, dass vier Kernaufgaben zugrunde gelegt werden. Dies sind die Fallbearbeitungen bei Hilfen zur Erziehung (HzE), Aufgaben im Bereich Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung, die Wahrnehmung präventiver Beratungsprozesse sowie Verfahren zu Trennung und Scheidung. **Fallunspecifische Arbeiten, Dokumentationstätigkeiten sowie Kooperation und Vernetzung im Sozialraum sind grundlegende Bestandteile der Arbeit des ASD und gehören wie die Anleitung von Praktikant*innen und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen als Querschnittsaufgaben zur Regeltätigkeit.**

ver.di fordert darum eine Fallobergrenze für Fachkräfte in deren Kernaufgaben:

- bei der Fallsteuerung von Einzelfallhilfen (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Hilfe in Mutter-Kind-Einrichtungen, Hilfe in Notsituationen),
- in der niederschweligen präventiven Beratung und
- bei Verfahren der Gefährdungseinschätzung sowie der Inobhutnahme und/oder der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.

Das bedeutet konkret, dass Tätigkeiten der Steuerung und Leistungserbringung im Kontext von

- § 16 Abs. 3, §§ 17, 18 (niederschwellige präventive Beratungsprozesse),
- § 19 (Betreuung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen),
- § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen),
- §§ 27 ff (Hilfe zur Erziehung),
- § 35a (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung),
- § 41 (Hilfe für junge Volljährige);
- der Aufgabenwahrnehmung im Kontext von § 8a (Verfahren der Gefährdungseinschätzung),
- §§ 42 ff (Inobhutnahme sowie vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen),
- der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren laut §§ 50, 52 (Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgericht)

jeweils als ein Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallzahlenobergrenze zu berücksichtigen sind.

Auch für Kindertageseinrichtungen, Horte und Ganztagschulen sind endlich Standards für bundesweit einheitliche Personalmindeststandards einzuführen.

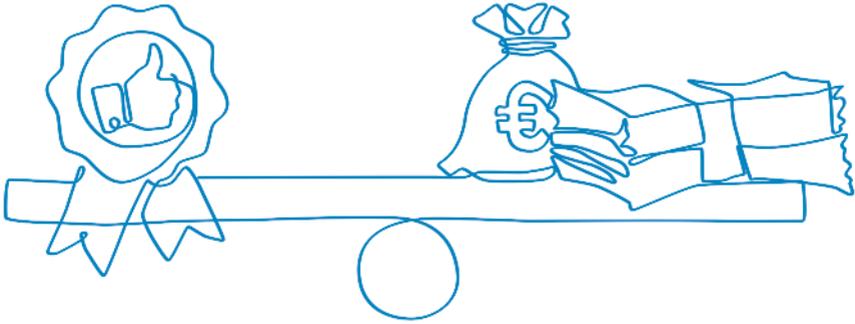
Konkrete Vorschläge liegen auf dem Tisch, hier ein Beispiel: Das Alter der Kinder am Stichtag (01. August) ist Berechnungsgrundlage für die Personalbemessung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Kinder, die im Laufe des Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bleiben für das aktuelle Kita-Jahr der Altersgruppe I zugeordnet. Das Kita-Jahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Hiervon kann auf Länderebene abgewichen werden.

Für die jeweiligen Altersgruppen sind unserer Ansicht nach folgende Fachkraft-Kind-Relationen vorzusehen:

Altersgruppe		Fachkraft-Kind-Relation
I	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	1 : 2
II	Kinder zwischen 12 und 36 Monaten	1 : 3
III	Kinder ab 36 Monaten bis zur Einschulung	1 : 8
IV	Kinder ab der Einschulung	1 : 10

Die Personalbemessung ist so zu realisieren, dass dieser Personalschlüssel zu allen Anwesenheitszeiten der Kinder verwirklicht wird. Vertretungskräfte sind entsprechend vorzuhalten.

Für die Personalberechnung ist ein Zeitanteil von 50 Prozent der Arbeitszeit als Zeit für mittelbare Pädagogik zu berücksichtigen. Diese muss unter anderem für Vor- und Nachbereitung, konzeptionelle Weiterentwicklung, Teambesprechungen, Kooperation mit Eltern, Qualifizierung und Begleitung von Auszubildenden zur Verfügung stehen.



7. Qualitativ gute sozialpädagogische Begleitung braucht ausreichende Finanzierung

»Die Kommunen können die Leistungen des SGB VIII nicht alleine stemmen.« Dieses nicht von der Hand zu weisende Argument schlägt uns immer wieder entgegen, ist aber letztlich ein Ausdruck der aktuellen Fehlentwicklungen. Betrachtet man den Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe, angefangen bei der Kindertagesbetreuung (§§ 22–25) über niedrigschwellige Angebote wie z. B. Jugendarbeit (§§ 11–15) bis hin zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35a), ist seit vielen Jahren deutlich abzulesen, dass sich die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in zwei Bereichen stark konzentrieren: Der Ausbau der Kindertagesbetreuung auf der einen Seite und die seit Jahren steigende Anzahl von Fremdunterbringungen tragen maßgeblich zur viel zitierten Kostenexplosion bei. Sogenannte präventive Angebote wie Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit, die jungen Menschen die Räume eröffnen, die sie für ihre persönliche Entwicklung dringend benötigen und fordern, klagen seit

Jahren über einen Struktur- und Stellenabbau. Die Schulsozialarbeit, die nach wie vor keine gesetzliche Verankerung im SGB VIII hat, aber von allen Akteur*innen im System Schule sehr geschätzt wird, kämpft auch 2020 noch um ihre Daseinsberechtigung.

Es liegt in der Verantwortung der Bundesregierung bzw. des Familienministeriums, den (Wieder-)Ausbau präventiver Angebote wie Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit anzuregen und zu fördern. Der Bundesregierung steht dafür mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes ein hervorragendes Steuerelement zur Verfügung. Dieser muss in seiner Funktion gestärkt und in der Gesellschaft bekannt gemacht werden. Statt vereinzelte Leuchtturmprojekte zu bewerben, muss deutlich werden, wie vielfältig Kinder- und Jugendhilfe ist und dass sie dringend gebraucht wird.

Kinder- und Jugendplan des Bundes

Der **Kinder- und Jugendplan** (KJP) des Bundes (bis 1993 **Bundesjugendplan**) ist ein Fördertopf der Bundesregierung für die politische und kulturelle Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland. Das Bundesjugendministerium regt als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe an und fördert diese, wenn sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann (vgl. § 83 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).

Was wir brauchen!

Unser Forderungskatalog auf einen Blick

- Für die zukunftsfähige Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Sicherstellung und Gewährleistung der Garantenstellung und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Kitas und den sozialen Diensten durch klare Regelungen zu den Personalschlüsseln.
- Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, die auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe Bezug nimmt und den lebensweltorientierten Charakter des Gesetzes erhält und fortführt. Für die Weiterentwicklung des SGB VIII fordert ver.di insbesondere:
 - **Die Aufnahme von Schulsozialarbeit mit einem eigenständigen Paragrafen im SGB VIII.**
 - **Hilfen zur Erziehung für junge Menschen auch über das 21. Lebensjahr hinaus.**
 - **Jugendhilfeplanung unter Beteiligung aller betroffenen Personengruppen (insbesondere der Familien selbst) als zentrales Organ der Kinder- und Jugendhilfe** – dazu ist eine gute Ausstattung mit den notwendigen Räumen, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.
 - **Ausbau der präventiven Angebote** (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit) **und Stärkung des Rechtsanspruchs junger Menschen** auf diese Angebote (z. B. mittels Verbandsklagerecht bei unsachgemäßer Jugendhilfeplanung). Präventive Angebote sind der erste Schritt zum Kinderschutz.
 - **Kindeswohl braucht sichere Rahmenbedingungen.** Die Begleitung von Familien in Krisen in Form von Hilfen zur Erziehung in Familien ist daher auszubauen und muss mit qualifiziertem Fachpersonal deutlich individueller gestaltet werden, als es in der derzeitigen Praxis möglich ist.
 - **Fallzahlbegrenzung in der Sozialen Arbeit.** Wir brauchen im Bereich der Allgemeinen Sozialen Dienste (auch der Regionalen Sozialen Dienste oder Kommunalen Sozialen Dienste) endlich eine gesetzliche Fallzahlbegrenzung.
 - **Die Deutungshoheit der Profession stärken.** Wenn es die Bundesregierung mit einer Reform des SGB VIII wirklich ernst meint, muss sie endlich auf die Expert*innen aus dem Fachgebiet hören.
 - **Die Sicherung des Kindeswohls durch die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen.** Familienfreundliches sowie bezahlbares Wohnen, wohnortnahe und

beitragsfreie Freizeit- sowie Kulturangebote und infrastrukturelle Angebote (Beratungsstellen, ÖPNV-Anbindung etc.) sind in den Fokus zu nehmen und qualitativ weiterzuentwickeln.

- **Keine Regionalisierung und Öffnung der Leistungsgewährung nach Kassenlage!**
Der individuelle und einklagbare Rechtsanspruch auf Hilfen sowie die bisherigen, bewährten und rechtssicheren Inhalte müssen erhalten bleiben.
- **Das sozialpädagogische Ausbildungssystem ausbauen und weiterentwickeln,** sodass alle zukünftigen Fachkräfte unter bundesweit einheitlichen Bedingungen lernen und arbeiten können.
- Wir lehnen die Kostenheranziehung für junge Menschen in der Heimerziehung ab. Jugendliche in der stationären Jugendhilfe haben andere Startchancen in die Selbstständigkeit als Gleichaltrige, die in ihren Familien leben. Das gilt es bei der Reform anzuerkennen. **Die Kostenheranziehung muss endlich gestrichen werden!**
- **Eine bundeseinheitliche Ausbildung zum/zur Erzieher*in** und einem gesetzlich verankerten Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- **Bundeseinheitliche Standards für Kitas definieren und finanzieren:** Die dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kindertagesstätten und bundeseinheitliche Qualitätsstandards müssen in einem Kita-Gesetz geregelt werden (z. B. Personalqualifikationen, Fachkraft-Kind-Relation).
- **Inklusive Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen gewährleisten:** Entsprechende personelle und materielle Ressourcen sind im Rahmen eines Bund-Länder-Programms bereitzustellen. Zudem brauchen wir verbindliche Standards zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- **Richtig was wert! – gerechter Lohn für gute Arbeit!** Die Arbeit, die die Beschäftigten der sozialen Dienste tagtäglich leisten, ist für das soziale Miteinander in unserer Gesellschaft unentbehrlich – das muss sich auch in der Anerkennung ihrer Leistung widerspiegeln.
- **Gesetzliche Regelungen zur besseren Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern** sowie zum verbindlichen Einsatz von Prüfinstrumenten zur geschlechtergerechten Bewertung von Tätigkeiten.
- **Stärkung der Tarifbindung:** Tarifbindung als Voraussetzung für Förderung aus öffentlichen Mitteln einführen; auch kirchliche Träger dürfen sich nicht länger der gewerkschaftlichen Forderung nach Tarifverträgen verschließen.
- **Stärkung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte** zur Beschäftigungssicherung und Qualifizierung, unter anderem durch die Stärkung der beruflichen Weiterbildung.



Darum ver.di – die starke Gewerkschaft in der Sozialen Arbeit!

Diese notwendigen Veränderungen werden nicht vom Himmel fallen. Es braucht eine starke Interessenvertretung, um diese Ziele durchzusetzen – damit es besser wird!

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ist diese Interessenvertretung. Wir stehen für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe, die auf gesellschaftliche Entwicklungen eingeht. So ist unter anderem der Zusammenhang von sozialer Herkunft, prekären Lebensbedingungen und Gesundheit sowie Bildungserfolg wissenschaftlich belegt.

Deshalb gehören neben der Inklusion vor allem der notwendige Ausbau einer armutspräventiven, qualitativ gut ausgebauten Infrastruktur und die Stärkung der Kinderrechte dazu. Und damit dies gelingt, ist eine Veränderung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Wir setzen uns auch dafür ein, dass es nicht zu einer Regionalisierung und Öffnung der Leistungsgewährung nach Kassenlage der Länder kommt. Der individuelle und einklagbare Rechtsanspruch auf Hilfen sowie die bisherigen, bewährten und rechts-



sicheren Regelungen und Inhalte müssen erhalten bleiben und ausgebaut werden.

Grundsätzlich spricht sich ver.di für eine inklusive Lösung im SGB VIII aus. Es ist an der Zeit, die Rechte von allen jungen Menschen zu stärken, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behinderntenrechtskonvention gefordert ist. Dies geht jedoch nicht im Selbstlauf: Die aktuellen Bedingungen reichen zur Bewältigung dieses Ziels nicht aus – es müssen die finanziellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Um auch in Zukunft ausreichend viele Menschen für diese Tätigkeitsbereiche zu begeistern, muss die Arbeit im Sozial- und

Erziehungsdienst attraktiver gemacht und die Qualifikation unserer Berufe gesichert und weiterentwickelt werden. Die aktuellen Vorstöße auf Bundes- und Länderebene zur Einführung gering qualifizierender Ausbildungen sind Schritte in die falsche Richtung. Es geht hier um nicht weniger als die Ausgestaltung grundlegender Lebensbedingungen mit weitreichenden Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und Familien und damit die gesamte Gesellschaft.

Wenn auch du willst, dass es besser wird, dann misch dich ein und werde aktiv! Werde Mitglied bei ver.di!

Höchste Zeit zu handeln!

Mehr für uns braucht mehr Druck von uns!



Dein Kontakt zu ver.di

www.gesundheit-soziales.verdi.de

www.sozialarbeit.verdi.de

www.mehr-braucht-mehr.verdi.de

ver.di Bundesverwaltung

Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,

Wohlfahrt und Kirchen

Fachbereich Gemeinden

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

www.macht-immer-sinn.de

www.mitgliedwerden.verdi.de

ver.di